

einer weiteren Entscheidung vom 30. Dezember 1905 er-
(D. V. G. *) es für

unzulässig, Abschreibungen auf ein sogen. Firmen- oder
Kaufmännischerwerbungs-Konto vorzunehmen. Unzulässig seien
Abschreibungen auf ein Konto, das weder selbständige Vermögens-
gegenstände, noch immaterielle Dinge von wirtschaftlichem Werte um-
faßt, da immaterielle Werte einer „Abnutzung“ überhaupt nicht
liegen.“

gegen wird in einer Entscheidung vom 6. Mai 1908 **) Ab-
schreibung auf ein sogen. Firmen-Konto unter gewissen Be-
dingungen für zulässig erachtet.

In diesen Entscheidungen der Verwaltungsgerichtshöfe, die mit
auf Steuerfragen ergangen sind, haben wir schon eine
Frage berührt, nämlich, ob, eventuell in welcher Höhe,
Abschreibung auf den Geschäftswert angebracht oder geboten ist.
Der für den Geschäftswert bezahlte Preis bildet in den meisten
Fällen die Vergütung an den Vorbesitzer dafür, daß er die Grund-
lage eines künftigen guten Ertragnis des Geschäfts geschaffen
hat. Die Wirksamkeit der Arbeit des Vorbesitzers erlischt aber er-
mäßig im Laufe der Zeit. Einzelne alte Kunden bleiben
zurück, manche sind gestorben oder verzogen; eine von dem
Vorbesitzer geschaffene Organisation veraltet allmählich, sodaß
nur etwa die alte Firma, die gute Lage, Handelsmarken,
Kaufmannsgeheimnisse oder dergl. von dem übrig bleiben, was der
Nachbesitzer für den Geschäftswert bezahlt hat. Es ist deshalb gerechtfertigt,
die allmählich schwindende Wirkung der aufbauenden Tätigkeit des
Vorbesitzers in Form einer Abschreibung zu Lasten des Gewinn- und
Verlust-Kontos zum Ausdruck zu bringen. Aber auch soweit der
Wert auf anderen Umständen, als der Arbeit des Vorbesitzers
beruht, besteht eine verhältnismäßig hohe Gefahr der allmählichen
Abnutzung, die ebenfalls eine Abschreibung nötig macht.

Man wird man häufig finden, daß ein Geschäft unter dem neuen
Eigentümer noch besser rentiert, als unter dem alten Eigentümer, sodaß
es den Anschein hat, als wäre eine Abschreibung auf das Geschäfts-
wert-Konto ungerechtfertigt. Aber das wäre ein Trugschluß.
In Zeiten von besonders günstigen Konjunkturen sind offenbar die
Gewinne auf das Konto des neuen Eigentümers zu setzen.
Der neue Eigentümer ist nicht im Stande wäre, an Stelle der allmählich abgefallenen
Kunden des Vorbesitzers neue Kunden anzuwerben, so würde schon
in der Person des Nachbesitzers liegenden Mangel an

*) Rohde und Kameke, Kurzer Auszug, 12, Nr. 99.

**) Dieselben. 13, Nr. 70b.

